



Rat der
Europäischen Union

137664/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/03/17

Brüssel, den 21. März 2017
(OR. en)

9165/16
COR 1

EF 125
ECOFIN 439
DELACT 83

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1877 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen C(2016) 2860 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1877 final.

Anl.: C(2017) 1877 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2017
C(2017) 1877 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen

C(2016) 2860 final

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen

C(2016) 2860 final

In Erwägungsgrund 18:

anstatt: „(18) Es ist notwendig, bestimmte Aspekte der Interventionsbefugnisse der jeweils zuständigen Behörden sowie, in Ausnahmefällen, die Interventionsbefugnisse der nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten ESMA und der nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu präzisieren,“

muss es heißen: „(18) Es ist notwendig, bestimmte Aspekte der Interventionsbefugnisse der jeweils zuständigen Behörden sowie, in Ausnahmefällen, die Interventionsbefugnisse der nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² errichteten ESMA und der nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu präzisieren,

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

³ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.“

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b:

anstatt: „b) für einen Zeitraum, der sechs Wochen nach dem ersten Handelstag des Finanzinstruments beginnt und am 1. April des Jahres, in dem die Informationen im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht werden, endet, wenn die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt wird;“

muss es heißen: „b) für einen Zeitraum, der sechs Wochen nach dem ersten Handelstag des Finanzinstruments beginnt und am 31. März des Jahres, in dem die Informationen im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht werden, endet, wenn die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt wird;“

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a sechster Spiegelstrich:

anstatt: „– Gebühren für andere Teilgruppen von Informationen, einschließlich der nach [Verweis auf technischen Regulierungsstandard nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014] erforderlichen Informationen;“

muss es heißen: „– Gebühren für andere Teilgruppen von Informationen, einschließlich der nach der Delegierten Verordnung (EU) [...] der Kommission* erforderlichen Informationen;

* Delegierte Verordnung (EU) [...] der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“.

Artikel 13 Absatz 4:

anstatt: „4. Systematische Internalisierer müssen ihre Kursofferten in einem maschinenlesbaren Format bekanntgeben. Kursofferten gelten als in einem maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung die in [dem im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandard über Maschinenlesbarkeit nach Artikel 64 Absatz 6 und Artikel 65 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU] dargelegten Kriterien erfüllt.“

muss es heißen: „4. Systematische Internalisierer müssen ihre Kursofferten in einem maschinenlesbaren Format bekanntgeben. Kursofferten gelten als in einem maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung die in der Delegierten Verordnung (EU) [...] der Kommission* dargelegten Kriterien erfüllt.

* Delegierte Verordnung (EU) [...] der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 13 Absatz 6:

anstatt: „6. Kursofferten sind unter Anwendung der in [Verweis auf den nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandard] dargelegten Standards und Spezifikationen zu veröffentlichen.“

muss es heißen: „6. Kursofferten sind unter Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) [...] der Kommission* dargelegten Standards und Spezifikationen zu veröffentlichen.

* Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) [.../...]. der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d:

anstatt: „d) eine zuständige Behörde Leerverkäufe dieses Finanzinstruments nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 untersagt.“

muss es heißen: „d) eine zuständige Behörde Leerverkäufe dieses Finanzinstruments nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012³ untersagt.

³ ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1.“

In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b:

anstatt: „im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 MiFIR wider.“

muss es heißen: „im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wider.“

Artikel 14 Absatz 4:

anstatt: „Für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die Ausführung in Form verschiedener Wertpapiere als Teil ein und desselben

Geschäfts anzusehen, wenn die in [der nach Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen delegierten Verordnung] niedergelegten Kriterien erfüllt sind.“

muss es heißen: „Für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die Ausführung in Form verschiedener Wertpapiere als Teil ein und desselben Geschäfts anzusehen, wenn die in der Delegierten Verordnung (EU) [...] der Kommission* niedergelegten Kriterien erfüllt sind.“

- * Delegierte Verordnung (EU) [...] der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

In Artikel 16:

anstatt: „in Anhang III der nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung [...] der Kommission dargelegten Umfang.“

muss es heißen: „in Anhang III der Delegierten Verordnung [...] der Kommission* dargelegten Umfang.

- * Delegierte Verordnung (EU) [...] der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b zehnter Spiegelstrich:

anstatt: „- der in der Richtlinie 2014/49/EU definierten Deckungssumme;“

muss es heißen: „- der in der Richtlinie 2014/49/EU⁴ definierten Deckungssumme;

⁴ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.“

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe h:

anstatt: „h) Preisbildung und verbundene Kosten des Finanzinstruments, der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis, insbesondere unter Berücksichtigung:

- der Verwendung versteckter oder sekundärer Gebühren; oder
- von Gebühren, die das Niveau der erbrachten Dienstleistung nicht widerspiegeln;“

muss es heißen: „h) Preisbildung und verbundene Kosten der strukturierten Einlage, des Finanzinstruments, der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis, insbesondere unter Berücksichtigung:

- der Verwendung versteckter oder sekundärer Gebühren; oder
- von Gebühren, die das Niveau der erbrachten Dienstleistung nicht widerspiegeln;“

Artikel 24 Satz 2:

anstatt: „Sie gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“